

Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Ein Geschenk ist anzunehmen, wenn es aus beruflichen oder betrieblichen Gründen veranlasst ist und der Anknüpfung, Verbesserung, Erhaltung oder Sicherung der Geschäftsbeziehung dienen soll.

- Geschenke an Geschäftsfreunde mit Aufwendungen von bis zu 35 € sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Wichtig: Es handelt sich um eine Freigrenze. Erhält ein Empfänger in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Geschenke im Wert von zusammen mehr als 35 € sind daher alle Aufwendungen nicht abziehbar. Soweit die Geschenke als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, kann auch die Vorsteuer gezogen werden. Ist der Unternehmer (Schenker) vorsteuerabzugs-berechtigt, wird auf den Nettowarenwert abgestellt, andernfalls auf den Bruttowarenwert. Geschenke sind einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.
- Geschenke an Geschäftsfreunde zu einem bestimmten Ereignis (Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Jubiläum) können bis zu 60 € (brutto) zugewendet werden, ohne dass eine Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG erforderlich ist.
- Keine Geschenke sind
 - Annehmlichkeiten, z.B. Kaffee, Wasser, Gebäck
 - Blumen und Kränze bei Beerdigungen
 - Zugaben im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware, z.B. Kalender, Kugelschreiber
 - Sachen die beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können (z.B. Fachbuch)

Diese sind immer in voller Höhe abzugsfähig.

- Eine weitere Ausnahme sind Geschenke bis 10 €. Hier geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt. Hierfür entfällt also auch die Aufzeichnungspflicht der Namen der Empfänger.
- Nicht abzugsfähig sind privat veranlasste Geschenke.
- Ist ein Geschenk betrieblich veranlasst, gehört die Zuwendung beim **Empfänger zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen**.

Wer dem Beschenkten die Versteuerung ersparen will, hat die Möglichkeit die Zuwendungen mit 30% plus Solidaritätszuschlag (5,5%) und Kirchensteuer (7%) zu versteuern, in der Summe fallen also 33,75% an. Dies gilt jedoch nur bei Beträgen bis höchstens 10.000 €.

Bitte beachten:

Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann nur einheitlich ausgeübt werden, d.h. entweder alle Geschenke eines Kalenderjahres werden pauschale versteuert, oder keines, d.h. der Geschäftspartner muss im Zweifel mit einer Kontrollmitteilung rechnen.

Zusammenfassung

Geschenk / Vorgang	Steuerrechtliche Behandlung
Keine Geschenke sind	<ul style="list-style-type: none"> - Annehmlichkeiten, z.B. Kaffee, Wasser, Gebäck - Blumen und Kränze bei Beerdigungen - Zugaben im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware, z.B. Kalender, Kugelschreiber - Sachen die beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können (z.B. Fachbuch) Betriebsausgaben in voller Höhe
Geschenke bis 10 Euro netto bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern oder 10 Euro brutto bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern	Betriebsausgaben, keine besonderen Aufzeichnungspflichten
Geschenke bis 35 Euro netto bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern oder 35 Euro brutto bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern, Höchstbetrag pro beschenkter Person und Jahr	Betriebsausgaben, Aufzeichnungspflicht des Namen und Adresse der beschenkten Person Empfänger muss das Geschenk versteuern; Alternative: Schenker zahlt Pauschalsteuerung mit 33,75% (30% + SoliZ + KiSt) und teilt dies dem Beschenkten mit
Geschenke an Geschäftsfreunde zu einem bestimmten Ereignis bis 60 € (brutto)	Betriebsausgaben, Aufzeichnungspflicht des Namen und Adresse der beschenkten Person und der Anlass; keine Pauschalierung nach § 37b EStG
Geschenke über 35 Euro	<u>Keine</u> Betriebsausgaben, Aufzeichnungspflicht des Namen und Adresse der beschenkten Person Empfänger muss das Geschenk versteuern; Alternative: Schenker zahlt Pauschalsteuerung mit 33,75% (30% + SoliZ + KiSt) und teilt dies dem Beschenkten mit.
Geschenke an Arbeitnehmer	Sachzuwendungen (auch Gutscheine) von geringem Wert, d.h. max. 60 € (brutto) zu einem bestimmten Ereignis (Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) sind stets Betriebsausgabe und lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geldgeschenke hingegen sind <u>immer</u> lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.